

Entgeltregelung der Chöre der Jenaer Philharmonie

vom 16.04.2003

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17/03 vom 02.05.2003, S. 152

1. Entgelt ohne Ermäßigungsberechtigung

1.1. Knabenchor

1.1.1. Vorkurs

<u>voll</u>	<u>erm. Alters-</u> <u>rentner</u>	<u>ermäßigt</u>
12,50 € / Monat	9,50 € / Monat	6,50 € / Monat
150,00 € / Jahr	114,00 € / Jahr	78,00 € / Jahr

Unterricht:

Musikalische Grundausbildung (Gruppenunterricht): 1 x wöchentlich 45 Minuten (außer Schulferien)

Stimmbildung (Gruppenunterricht): 1 x wöchentlich 45 Minuten (außer Schulferien)

1.1.2. Chormitglieder:

<u>voll</u>	<u>erm. Alters-</u> <u>rentner</u>	<u>ermäßigt</u>
7,50 € / Monat	5,50 € / Monat	4,00 € / Monat
90,00 € / Jahr	66,00 € / Jahr	48,00 € / Jahr

Proben:

2 x wöchentlich 90 Minuten gemäß Probenplan (außer Schulferien) Für eine Erweiterung des Probenplanes ist zusätzliches Entgelt nicht zu zahlen.

1.2. Jenaer Madrigalkreis

<u>voll</u>	<u>erm. Alters-</u> <u>rentner</u>	<u>ermäßigt</u>
7,50 € / Monat	5,50 € / Monat	4,00 € / Monat
90,00 € / Jahr	66,00 € / Jahr	48,00 € / Jahr

Proben:

1 x wöchentlich 120 Minuten gemäß Probenplan (außer Sommerferien)

Für eine Erweiterung des Probenplanes ist zusätzliches Entgelt nicht zu zahlen.

1.2.1 Philharmonischer Chor

<u>voll</u>	<u>erm. Alters-</u> <u>rentner</u>	<u>ermäßigt</u>
7,50 € / Monat	5,50 € / Monat	4,00 € / Monat
90,00€ / Jahr	66,00€ / Jahr	48,00 € / Jahr

Proben:

1 x wöchentlich 120 Minuten gemäß Probenplan (außer Sommerferien)

Für eine Erweiterung des Probenplanes ist zusätzliches Entgelt nicht zu zahlen.

2. Entgelt mit Ermäßigung

2.1. Ermäßigungsberechtigte zahlen die unter Punkt 1. aufgeführten Entgeltsätze.

2.2. Der Nachweis der Ermäßigungsberechtigung ist bei Abgabe der Vereinbarung mit der Jenaer Philharmonie bzw. bei Eintreten der Ermäßigungsberechtigung zu erbringen.

2.3. Die Ermäßigungsberechtigung ist unaufgefordert jeweils bis zum 01.05. und 01.11. des jeweiligen Mitgliedsjahres vorzulegen (außer Altersrentner). Andernfalls ist das volle Entgelt gemäß Punkt 1 zu entrichten.

2.4. Bei Ablauf der gültigen Ermäßigungsberechtigung (außer bei Altersrentnern) und Nichtvorliegen einer Verlängerung wird im Folgequartal das volle Entgelt für die Berechnung angesetzt.

2.5. In begründeten Einzelfällen kann ein niedrigeres Entgelt, als in Punkt 2.1. vereinbart, festgelegt werden. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag, über den die Intendanz entscheidet.

2.6. Ermäßigungsberechtigt sind:

Knabenchor:

a) gesetzliche Vertreter bei Minderjährigen: wenn sie Direktstudenten, Schwerbehinderte (mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 %), Arbeitslose, Altersrentner sind. Eine Berechtigung ist nicht gegeben, wenn dies für einen der gesetzlichen Vertreter nicht zutrifft.

b) Chormitglieder ab 18 Jahre, wenn sie Schüler, Direktstudenten, Auszubildende, Zivildienstleistende, Arbeitslose, Schwerbehinderte (mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 %) sind.

Jenaer Madrigalkreis und Philharmonischer Chor:

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Direktstudenten, Auszubildende, Zivildienstleistende, Arbeitslose, Schwerbehinderte (mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 %), Altersrentner

3. Zahlungsmodalitäten

3.1. Schuldner des Entgeltes ist das Chormitglied bzw. der gesetzliche Vertreter bei minderjährigen Chormitgliedern.

3.2. *Lastschriftverfahren*: vierteljährlich im Voraus bis zum 15. des 1. Monats des Kalendervierteljahres bei Angabe der Bankverbindung in Punkt 4.1. der Vereinbarung (Änderungen bei der Bankverbindung sind sofort schriftlich mitzuteilen; andernfalls gehen anfallende Bankgebühren zu Lasten des Chormitglieds)

3.3. *Überweisung*: halbjährlich im Voraus bis zum 15. des 1. Monats des Halbjahres auf das Konto der Stadtverwaltung Jena entsprechend den jährlichen Zahlungsaufforderungen (unbedingte Angabe des Personenkontos)

3.4. Entgelt wird nicht erstattet, wenn Chormitglieder an Unterrichtsstunden / Proben nicht teilnehmen.

3.5. Zahlungsverzug kann nach zweimaliger Mahnung zum Ausschluss aus dem Chor führen.

3.6. Zahlungsschulden werden über den Rechtsweg eingezogen.

4. Teilnehmergebühren

4.1. Bei Konzerttourneen sowie bei der Durchführung von Probenlagern und -wochenenden kann ein Kostenbeitrag (Teilnehmergebühren) der Chormitglieder bzw. Vorkurskinder festgelegt werden.

4.2. Die Zahlungsmodalitäten werden gesondert geregelt.

5. Beurlaubung

5.1. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann durch das Chormitglied bzw. den gesetzlichen Vertreter bei minderjährigen Chormitgliedern ein schriftlicher Antrag auf Beurlaubung gestellt werden.

5.2. Eine Befreiung von der Entgeltzahlung ab dem nächsten fälligen Quartal erfolgt, wenn der Antrag mit einer Frist von 4 Wochen vor Beginn dieses Quartals vorliegt

6. Gültigkeit der Entgeltregelung

6.1. Die Regelung ist Bestandteil der Vereinbarung der Jenaer Philharmonie mit den Chormitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern.

6.2. Sie tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

6.3. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltregelung außer Kraft.